



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 09.10.2023

Jahrgang/Nummer LII/42

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Jugendhilfeplaner (m/w/d)** für das Sachgebiet 51 – Jugend und Familie.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle, mit 55 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **01.11.2023**.

Kitzingen, 09.10.2023

22-0205

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen betreibt seit dem 01.01.2023 den Wertstoffhof im conneKT-Technologiepark in Kitzingen selbst. Hierfür suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten und flexiblen Mitarbeiter (m/w/d) für die verschiedenen Annahmebereiche im Wertstoffhof.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **12.11.2023**.

Kitzingen, 09.10.2023

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

62-644.1

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG)
Erweiterung des Wasser- und Bodenverbandes Escherndorf zum Wasser- und Bodenverband
Volkacher Mainschleife**

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Volkacher Mainschleife

Der Wasser- und Bodenverband Volkacher Mainschleife erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 27.09.2023 folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Volkacher Mainschleife (Stadtteile Escherndorf, Köhler, Astheim, Volkach, Fahr).
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Volkach, Stadtteil Escherndorf, Landkreis Kitzingen.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen.

I. Abschnitt
Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 2
Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Wasser für die Mitglieder des Verbandes zubeschaffen und bereitzustellen.

- (2) Dazu gehört insbesondere die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Bewässerungsanlagen.

§ 3
Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf die Flächen (im Sinne der Verbandsaufgabe), die von den Mitgliedern in den Gemarkungen Volkach, Fahr, Escherndorf, Köhler, Astheim, Untereisenheim und Neusetz bewirtschaftet werden (siehe Anlage 1 Flurkarte).

§ 4
Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgesetz notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebietes (§ 3) und der Aufgabe nach § 2 der Satzung und den Ausführungsplänen.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Besitzer und Pächter der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Besitzer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

- (2) Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes ist auch die Stadt Volkach.
- (3) Anspruch auf Aufnahme als ein neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es aktuell.
- (5) Jegliche Änderung der Mitgliedschaft, insbesondere Pacht, Eigentum oder Erbbaurecht, sind dem Verband mitzuteilen.

§ 6

Mitgliederplichten

- (1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf dem Ufergrundstück zu dulden.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (§ 35 WVG)
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).
- (4) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Anlagen des Verbandes – Brunnen, Pumpanlagen und Zuleitungen – zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verband zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Anlagen gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

- (5) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden Anlagen führt der Verband mindestens einmal jährlich eine Verbandsschau durch. Die beauftragte Person wird durch den Vorstand bestimmt.
- (6) Über eine Entschädigung der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verband erlässt zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Wasserabgabeordnung (WAO).

II. Abschnitt

Verbandsorgane

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

A) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachträgen,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf schriftlich, postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes ein. Die Einladung gilt dem Mitglied postalisch versandt als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.
- (2) Bei Einberufung per E-Mail muss das einzelne Mitglied dieser vorher schriftlich zugestimmt und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Weiterhin ist eine Kopie der E-Mail-Einladung in Schriftform aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladungsunterlagen nach wie vor per Post an die Mitglieder, die der Einladung per E-Mail nicht zugestimmt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 11

Sitzung der Mitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Mitglieder sind nicht öffentlich.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit von mind. einem Zehntel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Im Übrigen gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

- (2) Jedes Mitglied hat:

- bis zu einer Mitgliedsfläche im Verbandsgebiet von 2 ha ein Stimmrecht
- von einer Mitgliedsfläche im Verbandsgebiet größer als 2ha bis 10ha zwei Stimmrechte
- von einer Mitgliedsfläche im Verbandsgebiet größer als 10ha drei Stimmrechte

- (3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Auf Wunsch wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

A. Der Verbandsvorstand

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes,

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Verbandsvorsteher) und 4 ordentlichen Mitgliedern. Diese werden entsprechend aus den Mitgliedern gebildet. Die Stadt Volkach stellt ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte zu denen er nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung berufen ist.

§ 15

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden Ihnen ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung für die Beitrag- und Gebührenbemessung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Wirtschaftsplan enthaltenen und unter Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine des Verbandes im Werte bis zu Euro 15.000,-- enthalten,
5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
6. Einstellung von Geschäftsführer/in oder Geschäftsführern/innen,
7. Aufstellung der Geschäfts- und Dienstordnungen,
8. Anordnungsbefugnis.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich oder digital (s. § 10) mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:
 - o die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes
 - o der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Mitgliederversammlung
 - o die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder falls er verhindert ist – seinem Vertreter – unterzeichnet sind.
- (3) Anordnungsbefugnis, insbesondere zur Wasserentnahmemenge, entsprechend der wasserbehördlichen Genehmigungen.

III. Abschnitt
Verbandsbeiträge, Verbandsgebühren, Wirtschaftsplan und
Rechnungswesen

§ 20

Verbandsbeiträge und Verbandsgebühren

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge und Gebühren zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage vom Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.
- (3) Der Verband erlässt für die Erhebung von Beiträgen eine Beitragsordnung. (Anmerkung: Grundsätze einer Beitragsordnung, Investitionen, laufende Unterhaltung, Grundbeiträge; Vorteil muss allg. abgebildet werden z. B. Wassergebrauch pro Kubikmeter in Eurocent für laufende Unterhaltung, Grundbeiträge für Verwaltungskosten, Investitionen nach Förderungsabzug z. B. nach Flächenmaßstab.
- (4) Der Beitrag berechnet sich nach der vom Verband aufzustellenden Beitragsordnung. Wird die Unterhaltung durch Maßnahmen jedweder Art überdurchschnittlich erschwert, oder die Verbandsanlagen verstärkt belastet, ist der Vorstandsvorsteher berechtigt, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsglieder an dem teilnehmen.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 21

Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid. Die Fälligkeit regelt der Beitragsbescheid.

§ 22

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Der Vorstand des Wasserverbandes hat jährlich einen Wirtschaftsplan sowie bei Bedarf, Nachträge aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Wirtschaftsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Mitgliederversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwehnbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan unverzüglich ein.

(3) Der Verband stellt jeweils eine Jahresrechnung auf.

Anmerkung: Es gelten die landesrechtlichen Vorschriften § 65 WVG.

Die Prüfung erstreckt sich darauf

1. ob der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungsordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

IV. Abschnitt

Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband kann gemäß den grundsätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung Dienstkräfte (Geschäftsführer und weitere Kräfte) zur Durchführung des Verbandsunternehmens einstellen.

§ 24

Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie sonstige Vorschriften des Verbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekannt gemacht.

§ 47 WVG

§ 25

Änderung der Satzung durch den Verband

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 26

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Kitzingen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach den förmlichen Bekanntmachungsvorschriften des Freistaates Bayern für die Rechtsaufsicht in Kraft.

Daniel Sauer, 1. Vorsitzender
Escherndorf, 07.10.2023

Kitzingen, 09.10.2023



